

3.b. Produktgruppen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 fallen

Wie im IDTF-Newsletter vom 04.10.2018 angekündigt, hat das ICRT sowohl die unter diese Verordnung fallenden Produkte besser strukturiert als auch deren Anforderungen an die Reinigung aktualisiert. Zu diesem Zweck hat das ICRT nach Möglichkeit folgende Produktgruppen mit denselben gesetzlichen Anforderungen erstellt:

Produktname	IDTF Nr.
Blutprodukte (und Mischfuttermittel welche diese enthalten) hergestellt aus Nicht-Wiederkäuern, bestimmt für die Fütterung von Nicht-Wiederkäuern (Tiere aus Aquakultur inbegriffen)	10042
Fischmehl (und Mischfuttermittel die solches enthalten) bestimmt für die Fütterung von Nicht-Wiederkäuern (Tiere aus Aquakultur inbegriffen) ausgenommen noch nicht abgesetzte Wiederkäuer	10046
Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten	10118
Verarbeitetes tierisches Eiweiß (processed animal proteins, PAP) von Nicht-Wiederkäuern, außer Fischmehl, bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten	10119
Verarbeitetes tierisches Eiweiß hergestellt aus Wiederkäuern bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten	10152
Andere Produkte hergestellt aus Wiederkäuern (siehe "Beschreibung")	10153

Infolgedessen wurden einige Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 fallen und bereits in der IDTF aufgeführt sind, diesen neuen Gruppen zugeordnet. Die bisherigen IDTF-Nummern dieser Produkte werden zum **15.03.2019** gelöscht. Detaillierte Informationen finden Sie in den folgenden Tabellen.

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Bluterzeugnisse von Nicht-Wiederkäuern	10093	10042 Blutprodukte (und Mischfuttermittel welche diese enthalten) hergestellt aus Nicht-Wiederkäuern, bestimmt für die Fütterung von Nicht-Wiederkäuern (Tiere aus Aquakultur inbegriffen)
Fischfutter/Mischfutter für Fische, das Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern enthält, ausgenommen Serum	10117	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Futtermittel/Mischfutter mit Fischmehl	10043	10046 Fischmehl (und Mischfuttermittel die solches enthalten) bestimmt für die Fütterung von Nicht-Wiederkäuern (Tiere aus Aquakultur inbegriffen) ausgenommen noch nicht abgesetzte Wiederkäuer
Krustentiermehl	10100	
(Fisch)Grätenmehl	10102	
Krillöleiweißkonzentrat, hydrolisiert, falls trocken, falls nicht an anderer Stelle in der IDTF beschrieben	10103	
Krillöleiweißkonzentrat, hydrolisiert, falls nicht trocken, falls nicht an anderer Stelle in der IDTF beschrieben	10104	
Mehl aus Meereswürmern	10105	
Mehl aus marinem Zooplankton	10106	
Weichtiermehl	10107	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Tintenfischmehl	10108	
Fischpresssaft, von nach (EU) 1069/2009 registrierten Unternehmen, falls nicht trocken	30353	
Fischpresssaft, von nach (EU) 1069/2009 registrierten Unternehmen, falls trocken	40365	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Dicalciumphosphat, tierischen Ursprungs [Calciumhydrogenorthosphat]	10040	10118 Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten
Tricalciumphosphat, tierischen Ursprungs [Tricalciumorthosphat]	10044	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Fischfutter/Mischfutter für Fische, das Blutmehl von Nicht-Wiederkäuern enthält	10047	10119 Verarbeitetes tierisches Eiweiß (processed animal proteins, PAP) von Nicht-Wiederkäuern, außer Fischmehl, bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten
Knochenfuttermehl, entleimt, von (EU) 1069/2009 zugelassene Unternehmen	10084	
Blutmehl von Nicht-Wiederkäuern	10091	
Federnmehl, nicht notwendigerweise hydrolisiert	10094	
Schweineborstenmehl, aus einem nach VO (EG) 1069/2009 zugelassenen Betrieb	30404	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Blutmehl von Wiederkäuern	10092	10152 Verarbeitetes tierisches Eiweiß hergestellt aus Wiederkäuern bestimmt für die Verwendung in Futtermitteln oder Mischfuttermittel welche diese Produkte enthalten
Schweineborstenmehl, aus einem nach VO (EG) 1069/2009 zugelassenen Betrieb	30404	
Knochenfuttermehl, entleimt, von (EU) 1069/2009 zugelassene Unternehmen	10084	

Produktname	Bisherige IDTF Nr.	Neue IDTF Nr.
Tierprotein, hydrolisiert von Wiederkäuern (ausgenommen Felle und Häute)	10074	10153 Andere Produkte hergestellt aus Wiederkäuern (siehe "Beschreibung")
Bluterzeugnisse von Wiederkäuern	10075	
Erzeugnisse der Süßwarenindustrie, mit Gelatine von Wiederkäuern	10087	
Tierfutter/Mischfutter, das Gelatine von Wiederkäuern, Blutprodukte von Wiederkäuern, hydrolysierte Proteine von Wiederkäuern (andere Teile als Felle und Häute) oder Blutmehl von Wiederkäuern enthält	10120	
Gelatine von Wiederkäuern oder unbekanntem Ursprungs, wenn trocken	30386	